

HUBERTUS BUCHSTEIN/ HENNING HOCHSTEIN (Hrsg.): Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften, Bd. 2: Faschismus, Demokratie und Kapitalismus

Nomos Verlag | Baden-Baden 2018 | 575 Seiten, gebunden | 59,00 € | ISBN 978-3-8487-4732-0

Otto Kirchheimer (1905–1965) zählt zu den bedeutenden Protagonisten der politischen Wissenschaft in Deutschland. Politisch und wissenschaftlich in der Weimarer Republik sozialisiert, wurde er als Sozialdemokrat und Jude von den Nazis verfolgt und ins Exil getrieben. In der Weimarer Republik war er zunächst als Jurist und Anwalt tätig, zu seiner Biografie gehört aber auch die Zusammenarbeit mit Carl Schmitt, der sein Doktorvater wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg blieb er im amerikanischen Exil, erlangte dennoch ebenfalls in Deutschland als Politikwissenschaftler größere Bekanntheit. Es liegt nun Band 2 der auf sechs Bände angelegten Ausgabe von Kirchheimers »Gesammelte(n) Schriften« vor.

Die Arbeiten Kirchheimers, insbesondere die zur Verfassungstheorie und Faschismustheorie, erfreuten sich zu Zeiten der Studentenbewegung der 1960er-Jahre einiger Popularität, sind meist aber nur noch antiquarisch zu erwerben. Umso verdienstvoller ist jetzt die von einem Team um den in Greifswald lehrenden Professor Hubertus Buchstein begonnene Herausgabe seiner Schriften. Die Reihenfolge der Bände folgt nicht chronologisch den Lebensjahren Kirchheimers, sondern ist thematisch geordnet. So enthielt der »Recht und Politik in der Weimarer Republik« gewidmete Band 1 auch Texte, die erst nach dem Ende der Republik geschrieben wurden. Ähnlich verhält es sich mit dem hier vorliegenden Band 2 zu »Faschismus, Demokratie und Kapitalismus«. Im Mittelpunkt stehen dabei Texte, die im Exil in Frankreich und den USA während der NS-Herrschaft verfasst wurden, enthalten sind aber auch Texte aus der Nachkriegszeit. Inhalt, Form, Umfang und Anlass der Texte sind dabei sehr unterschiedlich; sie reichen von kurzen Rezensionen über Broschüren bis hin zu längeren wissenschaftlichen Abhandlungen. Erkennbar wird dennoch implizit eine gewisse biografische Ordnung der Texte anhand der Lebensphasen Kirchheimers. So befasst sich die Einleitung in dem Band mit Texten zur Weimarer Republik vor allem mit Kirchheimers Lebensstationen bis zur Machtübertragung an die Nationalsozialisten im Jahr 1933.

Eine ähnliche Orientierung auf die Lebensdaten beinhaltet auch die der vorliegenden Textsammlung vorangestellte und überaus informative Einleitung durch Hubertus Buchstein, in der dieser souverän die Lebensstationen Kirchheimers während des Exils der 1930er- und 1940er-Jahre mit einer Einordnung der im Band versammelten Texte verbindet. Inhaltlich hebt Buchstein hervor, dass aus den Texten im Zeitverlauf eine bemerkenswerte Kontinuität, zum Teil aber auch eine deutliche Revision hervorgehe (S. 8). Breiteren Raum widmet die Einleitung auch der Auseinandersetzung Kirchheimers mit Carl Schmitt (S. 24ff.), die so weit ging, dass es Kirchheimer gelang, 1935 anlässlich des »11. Internationalen Kongresses für Strafrechts- und Gefängniswesen« in Deutschland aus dem Exil heraus eine in der Aufmachung der von Carl Schmitt herausgegebenen Reihe »Der deutsche Staat der Gegenwart« entsprechende kritische Auseinandersetzung mit dem Recht des »Dritten Reichs« unter dem Titel »Staatsgefüge und Recht des dritten Reichs« ins Land zu schmuggeln (im Band abgedruckt S. 152ff.). Deutlich wird in der Einleitung auch die schwierige persönliche und berufliche Situation des von seiner Ehefrau und Tochter zeitweilig getrenntlebenden Kirchheimer. Beruflich suchte er nach wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeiten, was ihm letztlich erst mit der nach viel Mühe erreichten Übersiedlung in die USA und der Arbeit für das Institut für Sozialforschung einigermaßen gelang – auch wenn das Verhältnis Kirchheimers insbesondere zu Max Horkheimer nicht spannungsfrei blieb.

Die im Band versammelten Artikel bieten eine Reihe interessanter Einsichten. So setzt Kirchheimer sich im Text »Anmerkungen zur Theorie der nationalen Souveränität« aus dem Jahr 1934 pointiert mit der Weimarer Rechts- und Staatslehre auseinander (S. 132ff.). Während Hermann Heller positiv gewürdigt wird, lehnt Kirchheimer Hans Kelsen, der »die Rechtswissenschaft zu einer Art Mathematik der Kulturwissenschaften« machen wolle, ab (S. 147). Sie stelle die »letzte Phase der Rechtsstaatsidee dar«, die dazu verurteilt sei, im Zustand reiner Theorie zu verbleiben. Diese Textpassage illustriert einmal mehr das Dilemma, dass die Mehrzahl der sich als links verstehenden Verfassungsrechtler der Weimarer Republik mit dem Ansatz Kelsens nichts anfangen konnten, obwohl dieser durchaus für gesellschaftsverändernde Politikansätze anschlussfähig gewesen wäre.

In dem bereits angesprochenen Text zum Rechtsverständnis des ›Dritten Reichs‹ spielt die Transformation des Rechtsstaatsbegriffs eine wichtige Rolle. Während Rechtsstaat ehemals den Versuch der Objektivierung durch Garantien und Schematisierung bedeutet habe, so habe sich dies jetzt verkehrt: »Die Garantien, dass Recht gefunden wird, liegen nicht mehr im Gesetz, sondern in dem Ausrichten der einzelnen Entscheidung nach der nationalsozialistischen Weltanschauung.« (S. 155) Letztlich werde die politische Justiz durch die geheime Staatspolizei ausgeübt, die nur »im Fall der Opportunität« nach Beendigung des eigenen Verfahrens den Fall an das Volksgesicht oder Sondergerichte »zur nochmaligen Verhandlung auf Grund der von ihr und mit ihren spezifischen Mitteln gesammelten Beweise« abgaben (S. 166). Für den Bereich des Arbeitsrechts sieht Kirchheimer eine Absicherung von Kapitalinteressen, indem es industriellen Kreisen neben der freien Verfügung über die Produktionsmittel auch das Recht garantiere, »die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nach ihrem Gutdünken festzusetzen« (S. 173f.). Über eine eigene Sozialverfassung verfüge das ›Dritte Reich‹ nicht, sondern folge den Interessen der wirtschaftlich Starken. Nur in Zeiten der Gefahr würden halbe und niemals erfüllte Versprechen an die Arbeiterschaft als der schwächeren Sozialpartei gemacht (S. 178).

Innerhalb des Instituts für Sozialforschung war Kirchheimer in die Vorbereitung verschiedener Ausarbeitungen der Institutsmitglieder eingebunden. Zu Max Horkheimers Manuskript »Autoritärer Staat« stellte er heraus, dass das Argument, eine Revolution könne »ökonomisch-politische in rein technische Probleme« verwandeln, unpassend sei (S. 213f.): Zwischen »Herrschafts- und Servicebürokratie« bestünden unter jeder Gesellschaftsform wesentliche Unterschiede. Lenins Verweis auf die Organisation der deutschen Post als Vorbild für die Verwaltungsorganisation einer sozialistischen Gesellschaft ist für Kirchheimer nicht zutreffend: Die Leitung der gesamten Produktion werfe »Wertvorrangfragen« auf, die je nach den gewählten Lösungen zu ganz unterschiedlichen Resultaten führe. Diese Unterschiede seien für die Verwaltungsobjekte allerdings von höchster Bedeutung – und eben nicht einfach durch eine rein technisch verstandene Organisation lösbar (S. 214).

In »Strukturwandel des politischen Kompromisses« (S. 271ff.) aus dem Jahr 1941 zieht Kirchheimer mit Blick auf das Herrschaftssystem des Nationalsozialismus den Schluss, da Geld nicht länger als Vermittler zwischen ökonomischem und politischem Leben diene, müsse nun eine andere Koordinationsinstanz für das gesellschaftliche Leben gefunden werden. Übrig geblieben sei die Institution der Führerschaft, die zwischen den rivalisierenden Gruppen schlichten müsse. »Ihre Macht beruht auf der Fähigkeit, jedes Gruppenopfer durch Vorteile auszugleichen, die letztlich aber nur im internationalen Bereich erlangt werden können, das heißt: Durch eine imperialistische Politik«.

In einer Rezension zu Ernst Fraenkels »Doppelstaat« stellt er die These von einem Fortbestehen eines Rechts- neben dem nationalsozialistischen »Maßnahmestaat« in Frage (S. 301ff.). Seine eigene Sicht auf die tatsächliche Rechtsordnung der NS-Diktatur lässt sich ausführlicher dem ebenfalls 1941 erschienenen Text »Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus« (S. 309ff.) entnehmen. Kirchheimers eigenes Fazit lautet hier, Recht und Rechtspraxis seien zum Instrument erbarmungsloser Herrschaft und Unterdrückung im Interesse derer geworden, die an den Hebeln wirtschaftlicher und politischer Macht saßen (S. 330).

Der mit 165 Seiten umfangreichste Einzeltext des Bandes ist die 1943 erschienene und hier wie im Original auf Englisch abgedruckte Abhandlung »The Fate of Small Business in Nazi Germany« (S. 333ff.), in der Kirchheimer sich mit den Interessen des Kleinunternehmertums als früherer Stütze der NS-Bewegung auseinandersetzt. Anhand der Auswertung und Diskussion einer Fülle von statistischem Material arbeitet Kirchheimer dabei heraus, dass die konkreten ökonomischen Interessen und Erwartungen dieser Gruppe letztlich keine Erfüllung gefunden hätten.

Zu den auch in der Einleitung angedeuteten bemerkbaren Kontinuitäten in Kirchheimers Texten gehört hier sicherlich der Blick auf die Rolle von Kapitalinteressen für die Politik des Dritten Reichs und letztlich auch die Verbindung von ökonomischen Interessen und diktatorischer Herrschaft. Dabei wird sehr deutlich, dass Kirchheimer dies gerade nicht als abstrakte politische These verstand, sondern diese Perspektive auch empirisch sorgfältig begründen wollte.

Insgesamt bietet der hier besprochene Band einen interessanten und informativen Einblick in die Themen und Ansichten Kirchheimers insbesondere während der Jahre des Exils zur Zeit der NS-Herrschaft und lädt zugleich dazu ein, aus Kirchheimers Ansätzen auch aktuelle Themen der Verknüpfung ökonomischer Interessen und politischer Herrschaft zu betrachten.

THILO SCHOLLE, Lünen

Zitierempfehlung

Thilo Scholle: Rezension von: Hubertus Buchstein/Henning Hochstein (Hrsg.): Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften. Bd. 2: Faschismus, Demokratie und Kapitalismus, Nomos Verlag, Baden-Baden 2018, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 60, 2020, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81922>> [27.4.2020].